



## **Beitragsschuldenerlass nutzen – bis zum 31. Dezember 2013 bei der Krankenversicherung melden**

Die Zahl der Menschen ohne Krankenversicherung ist in den vergangenen Jahren erfreulicherweise spürbar zurückgegangen. Aber: Seit in Deutschland die Krankenversicherungspflicht für Einwohner ohne Absicherung im Krankheitsfall eingeführt wurde (GKV: 1. April 2007, PKV: 1. Januar 2009), haben viele Versicherte hohe Beitragsschulden angesammelt. Die fälligen Nachzahlungen und Zinsen haben die Situation zusätzlich verschärft. Mit dem **Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung**, das am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, wird diesen Menschen nun geholfen; zudem soll die Zahl der Nichtversicherten weiter reduziert werden. Dazu wird gesetzlich Krankenversicherten mit Beitragsrückständen die Zinslast erleichtert. Darüber hinaus können Personen, die sich trotz bestehender Versicherungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt bei ihrer Krankenversicherung gemeldet haben – und solche, die dies noch bis zum 31. Dezember 2013 nachholen –, ihre Schulden erlassen bekommen.

Die wichtigsten Fragen zum Gesetz und zum **Stichtag 31. Dezember 2013**:

### **Wie wird gesetzlich Krankenversicherten geholfen, die ihre Beiträge nicht zahlen können?**

Mit der neuen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde 2007 ein erhöhter Säumniszuschlag von fünf Prozent pro Monat für GKV-Versicherte mit Beitragsschulden eingeführt. Dieser wurde nun wieder auf ein Prozent abgesenkt. Da die Regelung auch rückwirkend gilt, reduzieren sich die Altschulden der Betroffenen erheblich. Ein Antrag ist für diesen Erlass nicht notwendig. Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen findet allerdings grundsätzlich nicht statt.

### **Wie wird privat Krankenversicherten geholfen, die ihre Beiträge nicht zahlen können?**

Wenn ein privat Versicherter seine Beiträge nicht mehr zahlen kann, wird er nach erfolgtem Mahnverfahren jetzt in den neu geschaffenen Notlagentarif mit niedriger Prämie überführt. Damit bleibt seine medizinische Notfallversorgung sichergestellt. Sobald der Betroffene seine Beitragsschulden beglichen hat und seine Beiträge wieder zahlen kann, wird er wieder in seinem ursprünglichen Tarif versichert. Auch diese Regelung gilt rückwirkend, sodass sich die Altschulden der Betroffenen reduzieren.

## **Welche Hilfen gibt es für Rückkehrer oder Neuversicherte im GKV-Versicherungsschutz bei verspäteter Meldung?**

Wer der Versicherungspflicht unterliegt und sich bisher noch bei keiner gesetzlichen Krankenkasse gemeldet hat, diese Meldung aber **bis zum 31. Dezember 2013** vornimmt, wird im Regelfall nicht mit Beitragsnachforderungen seit Beginn der Versicherungspflicht konfrontiert. Dies gilt **rückwirkend** auch für Personen, die sich bereits bei einer Krankenkasse gemeldet haben, aber noch nicht alle Beitragsnachforderungen begleichen konnten. Ihnen werden die noch ausstehende Beiträge, die für den Zeitraum zwischen Eintritt der Versicherungspflicht und Meldung bei der Krankenkasse angefallen sind, vollständig erlassen.

Der Erlass für Zeiträume vor der Meldung bei der Krankenkasse wird automatisch gewährt. Ein gesonderter **Antrag ist nur im Ausnahmefall** notwendig, z. B. wenn die Person nicht mehr Mitglied der entsprechenden Krankenkasse ist.

Voraussetzung für den Erlass ist allerdings, dass das Mitglied schriftlich erklärt, in der Zeit, für den es den Beitragerlass erhält, selbst **keine Versicherungsleistungen** in Anspruch genommen zu haben und auch nachträglich auf eine Kostenerstattung für Rechnungen verzichtet.

### **Gilt das auch für ehemals Privatversicherte?**

Auch Nichtversicherten, die sich bei einer privaten Krankenversicherung melden, wird geholfen: Wenn sie bis **zum 31. Dezember 2013** wieder einen Vertrag abschließen, wird der sonst fällige Prämienzuschlag erlassen. Für Personen, die bereits vor dem 1. August 2013 einen Krankenversicherungsantrag gestellt haben, wird der noch nicht gezahlte Anteil des Prämienzuschlags ebenfalls erlassen.

### **Was passiert, wenn sich ein Rückkehrer erst nach dem 31. Dezember 2013 meldet?**

Wer sich erst nach dem Stichtag 31. Dezember 2013 bei einer gesetzlichen Krankenkasse meldet, erhält keinen vollständigen Beitragerlass, sondern eine Ermäßigung der Beitragsschulden. Statt des vollständigen Beitrags für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Versicherungspflicht und der Meldung bei der Krankenkasse muss er oder sie in der GKV für jeden Monat den Beitrag zahlen, der auch für eine so genannte Anwartschaftsversicherung anfällt (2013: 40,15 Euro).

Diese Ermäßigung der Beitragsschulden ist jedoch nur möglich, wenn das Mitglied schriftlich erklärt, in der Zeit, für den es den Beitragerlass erhält, selbst keine Versicherungsleistungen in Anspruch genommen zu haben und auch nachträglich auf eine Kostenerstattung für Rechnungen verzichtet.

In der PKV muss ab dem 1. Januar 2014 grundsätzlich wieder der Prämienzuschlag gezahlt werden. Der Prämienzuschlag war bereits in der Vergangenheit in seiner Höhe begrenzt. Für Privatversicherte wurde nun das Recht auf Stundung dieser Schulden gestärkt.

**Welche Einschränkungen gibt es für den Schuldenerlass?**

Wenn ein Rückkehrer in die gesetzliche Krankenversicherung während der Zeit, in der er versicherungspflichtig war, sich aber noch nicht bei seiner Krankenkasse gemeldet hatte, Leistungen in Anspruch genommen hat oder rückwirkend Rechnungen einreichen möchte, ist ein Schuldenerlass nicht möglich.

**Weitere Informationen erhalten Sie unter:**

[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit: 030 340 60 66-01